Personalangelegenheiten

Die ersten Wochen des Jahres 1938 brachten auf personalrechtlichem Gebiet keinerlei nennenswerte Veränderungen. Die politische Hochspannung nach der Berchtesgadner Reise Dr. Schuschniggs machte sich auch in der Gefolgschaft der Stadt Wien in starkem Maße fühlbar. Der Bürgermeister versuchte mit einem Erlaß, der mit dem Rundschreiben MDP. 1228/38 am 8. März verlautbart wurde, die politische Ruhe unter den öffentlichen Angestellten wenigstens äußerlich wiederherzustellen. Es hieß darin: „Jede politische Betätigung, die über die amtlichen Obliegenheiten des öffentlichen Bediensteten hinausgeht, hat jedenfalls während der Amtszeit und in den Amtsräumen zu unterbleiben. ... Das Tragen von Hakenkreuzen und anderen parteiamtlichen Abzeichen der NSDAP. und ihrer Formationen, von Wimpeln und dergleichen, ebenso wie der Wortgruß »Heil Hitler!« sind nach den allgemein geltenden Vorschriften verboten. Die öffentlichen Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers und Frontführers sichern jedem, welcher guten Willens ist, die Möglichkeit, sich im Rahmen der Verfassung und der geltenden Gesetze zu einem christlichen, deutschen, unabhängigen, berufsständisch-gegliederten und autoritär geführten Österreich zu bekennen. In einiger, festgeschlossener Zusammenarbeit gilt es, zum Wohle des gesamten österreichischen Volkes zu wirken." Zuwiderhandelnden wurde die Entlassung angedroht.

Nach der Beseitigung des vaterländischen Regimes setzte eine lebhafte Tätigkeit des Personalamtes ein. Zunächst wurden alle früheren, wegen politischer Betätigung erfolgten Maßregelungen aufgehoben. Diese Wiedergutmachung erstreckte sich nicht nur auf wegen nationalsozialistischer Betätigung Gemaßregelte, sondern auch auf die anläßlich der Februarunruhen des Jahres 1934 entlassenen Bediensteten. Schon am 25. März 1938 gab die Magistratsdirektion einen Erlaß heraus, der die Wiedergutmachung der politischen Maßregelungen einleitete (MDP. a — 162/38) und in dem folgendes bekanntgegeben wurde:

„Der Herr Bürgermeister beabsichtigt, jene Angestellten und Bediensteten, welche im Zusammenhang mit den Februarunruhen 1934 aus der städtischen Verwaltung ausgeschieden wurden, wieder in den städtischen Dienst einzustellen, wenn sie nicht als minderwertige Arbeitskräfte bekannt waren und auch charakterlich ihnen nichts Nachteiliges zur Last gelegt werden kann. Der Herr Bürgermeister steht auf dem Standpunkt, daß Maßregelungen städtischer Angestellter und Bediensteter, die aus rein politischen Gründen erfolgt sind, im Geiste einer allgemeinen Befriedung aufgehoben werden sollen."

Am 22. März wurden 11 ehemalige Schutzbündler, die im Februar 1934 mit der Waffe gegen das vaterländische System gekämpft hatten und deswegen entlassen worden waren, durch Bürgermeister Neubacher in feierlicher Form bei der Feuerwehr wieder eingestellt. Die Gesamtzahl der wiederaufgenommenen Sozialdemokraten und Nationalsozialisten betrug schon bis zum 13. April bei der Feuerwehr, bei den Elektrizitätswerken, den Gaswerken und den Straßenbahnen 340. Anfang November wurden vom Bürgermeister Neubacher 4 Primarärzte des Lainzer Krankenhauses, die ebenfalls von der Verwaltung des Systems entlassen worden waren, in feierlicher Weise wiederaufgenommen.

Noch vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums wurden die jüdischen Gefolgschaftsmitglieder sowie solche, die gegen die nationalsozialistische Bewegung gehässig aufgetreten waren und ihre dienstliche Stellung dazu mißbraucht hatten, nationalsozialistische Gefolgschaftsmitglieder zu verfolgen, aus dem Dienst entfernt. Auf Grund des Erlasses MDP. a — 180/38 vom 28. März 1938 wurden alle jüdischen Angestellten und Bediensteten mit sofortiger Wirksamkeit beurlaubt. Beamte, die Juden, jüdische Mischlinge oder mit einer Jüdin (einem Juden) oder einem jüdischen Mischling ersten Grades verheiratet waren, wurden in den dauernden Ruhestand versetzt. Unmittelbar nach dem Umbruch wurde auch die Erbringung des sogenannten „kleinen Ariernachweises" für alle Bediensteten der Gemeinde Wien und deren Gattinnen oder Gatten angeordnet.

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (RGBl. I, S. 607, in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1938, RGBl. I, S. 643) sieht die Entfernung der Juden und jüdischen Mischlinge sowie der jüdisch Versippten aus allen öffentlichen Ämtern und die Säuberung der öffentlichen Verwaltung von allen Beamten vor, die nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den

nationalsozialistischen Staat eintreten. Neben diesen beiden Hauptzwecken sieht die Verordnung die Versetzung von Beamten auf andere Dienstposten in weitestgehendem Maße vor. Schließlich können Ernennungen, bei denen die politische Einstellung des Beamten wesentlich mitgewirkt hat, rückgängig oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam gemacht werden. Endlich sieht die Verordnung auch noch die Versetzung von Beamten in den Ruhestand vor, die der Vereinfachung der Verwaltung oder dienstlichen Interessen dienen soll. Je nachdem die Pensionierung aus politischen oder bloß aus dienstlichen Rücksichten durchgeführt wurde, werden die Ruhebezüge gekürzt oder ungekürzt ausbezahlt. Zur Durchführung der Verordnung wurde für den Bereich der Stadt Wien ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, der die erforderlichen Vorarbeiten

Die Überleitung der Dienstordnungsangestellten der Hoheitsverwaltung der Stadt Wien in das Schema des Reichsbesoldungsrechtes wurde nach folgenden Richtlinien vorgenommen:

Bisherige Allgemeine Dienstordnung	Reichsbesoldungsrecht Besoldungsgruppe	
Gruppe IX, VIII und VII	A 11	Einfacher Dienst
Gruppe VI Gruppe VI mit handwerklicher Vorbildung	A 10 b A 10 a	
Gruppe V	A 10 a	
Gruppe IV mit weniger als 22 Dienstjahren Gruppe IV mit mehr Dienstjahren	A 8 a A 7 a	Mittlerer Dienst
Gruppe III mit weniger als 18 Dienstjahren Gruppe III, 18 bis 27 Dienstjahre Gruppe III mit mehr Dienstjahren und Fachprüfung (außer Kanzleidienst)	A 8 a A 7 a A 5 b	
Gruppe II b mit weniger als 10 Dienstjahren Gruppe II b mit mehr Dienstjahren	A 7 a A 5 b	
Gruppe II a Bezugsklasse 8, 7, 6, 5 und 4 Bezugsklasse 3 Bezugsklasse 2	A 4 c 2 A 4 b 1 A 3 b	Gehobener mittlerer Dienst
Gruppe I a mit mindestens 7 Dienstjahren (definitiv) Bezugsklasse 2 Bezugsklasse 1	A 2 c 2 A 2 b A 1 b	Höherer Dienst
Höhere Bezüge (Sondergehalt, Einzelgehalt)	Besoldungsordnung B	
Gruppe I b	A 2 c 2	
Gruppe I a und I b mit weniger als 7 Dienstjahren	Außerplanmäßige Beamte (Assessoren), Diäten nach A 2 c 2	

Der Führer wird vom Bürgermeister der Stadt Wien vor dem Rathaus emptangen

geleistet hatte. Die oberste Entscheidung lag in den Händen des Reichsstatthalters, bei nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern des Bürgermeisters. Die Durchführung wurde im Jahre 1938 nicht beendet, die ursprünglichen, im Jahre 1938 endenden Fristen wurden mehrmals verlängert.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Berufsbeamtentums hatten alle Beamten in verantwortungsvoller, gehobener Stellung Fragebogen über ihre politische Vergangenheit auszufüllen. Insbesondere wurde nach der Zugehörigkeit zu freimaurerischen, kommunistischen, sozialdemokratischen, politisch-katholischen, pazifistischen und legitimistischen Verbänden gefragt.

Gleichzeitig mit der Säuberung der Gefolgschaft von unerwünschten Elementen erfolgten Neuaufnahmen,

Überleitung der Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Gruppe	Gehaltsschema der Angestellten der städtischen Unternehmungen	Reichsbesoldungsordnung Besoldungsgruppe
1	Mit handwerklicher Vorbildung	A 10 b A 10 a
2		A 10 a
3	Unter 22 Dienstjahren Über 22 Dienstjahre	A 8 a A 7 a
4	Unter 18 Dienstjahren Mit 18 bis 27 Dienstjahren Über 27 Dienstjahre	A 8 a A 7 a A 5 b
6	Unter 10 Dienstjahren Über 10 Dienstjahre	A 7 a A 5 b
7		A 4 c 2
8	Abteilungsleiter und Stellvertreter Bei höherer Vorbildung	A 4 b 1 A 3 b A 2 c 2
9	Über 7 Dienstjahre Unter 7 Dienstjahren (Assessoren)	A 2 c 2 Diäten nach A 2 c 2
10	Für Eingangsgruppe A 2 c 2 Sonst	A 2 b A 4 b 1 oder A 3 b
11	Für Eingangsgruppe A 2 c 2 Sonst	A 2 b oder A 1 b A 3 b
12		A 1 b
	Sondergehalt, Einzelgehalt	Besoldungsordnung B

die nicht nur die durch die besprochenen Maßnahmen entstandenen Lücken auszufüllen hatten, sondern auch eine Verjüngung des überalterten Beamten- und Angestelltenstandes bezweckte. Die Neuaufnahmen erfolgten im engsten Einvernehmen mit den nationalsozialistischen Betreuungsstellen für alte Kämpfer.

Den breitesten Raum in der Tätigkeit des Personalamtes nahm die Rechts- und Besoldungsangleichung ein. Zunächst wurden mit Verordnung, GBl. für das Land Österreich Nr. 312/38, die günstigeren Bestimmungen des Reichsrechtes über die Kinderzulagen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1938 eingeführt und mit gleicher Verordnung die Bezüge der Aspiranten auf die im Altreich für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Ansätze erhöht. Sodann wurde durch Entschließung des Bürgermeisters vom 25. Juli 1938, MDP. a — 559/38, zur Ermöglichung der Eheschließung weiblicher Gefolgschaftsmitglieder das in den damaligen dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehene Eheverbot für weibliche Gefolgschaftsmitglieder aufgehoben. Gleichzeitig wurden die im Deutschen Beamtengesetz für den Fall des Ausscheidens weiblicher Beamter wegen Verehelichung vorgesehenen Abfindungen für solche Gefolgschaftsmitglieder geregelt, die eine Weiterbelassung im Dienste nach erfolgter Verehelichung nicht anstreben. Diese Abfindungen wurden auch nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern gewährt.

Schließlich wurde mit dem Stichtag vom 1. Oktober 1938 das gesamte Dienst- und Besoldungsrecht des Altreichs sowohl für die Beamten als auch für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder eingeführt.

Das Dienstrecht der Beamten ist durch das Deutsche Beamtengesetz geregelt, dessen Einführung im Lande Österreich durch die Verordnung vom 28. September 1938, RGBl. I, S. 1225, angeordnet wurde. Mit der gleichen Verordnung wurde auch die Anwendung einer Reihe von sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften angeordnet, so z. B. die Reichsdienststrafordnung, das Gesetz über Reise- und Umzugskostenvergütung, die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.

Während die Einführung der dienstrechtlichen Vorschriften keine besondere Schwierigkeit verursachte und nur wegen der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der bereits im Dienste stehenden Beamten sowie wegen der Behandlung der bereits im Genuß von Ruhe- oder Versorgungsbezügen stehenden Pensionsparteien einer Sonderregelung in den Einführungsbestimmungen bedurfte, war die ebenfalls mit 1. Oktober 1938 in Kraft gesetzte Einführung des Reichsbesoldungsrechtes weitaus schwieriger, da sie von den gegebenen Einreihungsverhältnissen der Beamten ausgehen mußte. Die Überleitung der Beamten der Stadt Wien in die Reichsbesoldung erfolgte auf Grund der Verordnung RGBl. I, S. 1017, und in Anlehnung an die in dieser Verordnung für die Überleitung der Bundesangestellten erlassenen Vorschriften. Für die Überleitung der Beamten der Stadt Wien ergaben sich daraus große Schwierigkeiten, daß ein dem Begriff des „Besoldungsdienstalters" ähnlicher Begriff in dem bisherigen Besoldungsrecht der Beamten

Überleitung der definitiven Feuerwehrangestellten.

Alte Besoldungsordnung	Reichsbesoldungsordnung
Lohnklasse II	A 10 b
Lohnklasse I b (Chargen)	A 10 a
Lohnklasse I a (Meister)	
Unter 22 Dienstjahren	A 8 a
Über 22 Dienstjahre	A 7 a
Brandmeister unter 18 Dienstjahren	A 7 a
Brandmeister über 18 Dienstjahre	A 5 b

der Stadt Wien nicht vorgesehen war. Dadurch gestaltete sich die Überleitung der Gemeindebeamten weitaus schwieriger als die der Bundesbeamten, da dort in der Überleitungsdienstzeit bereits ein dem Besoldungsdienstalter ähnlicher Begriff gegeben war. Angestellte der Stadt Wien, die vor dem 1. Oktober 1938 in den Ruhestand getreten waren, ihre Hinterbliebenen und Hinterbliebene nach Angestellten, die vor dem 1. Oktober 1938 verstorben waren, fielen nicht unter das Reichsbesoldungsrecht und erhalten ihre bisherigen Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst wurde gleichfalls mit dem Stichtag vom 1. Oktober 1938 das Tarif- und Dienstordnungsrecht für die vertraglichen Angestellten und Arbeiter der Stadt Wien eingeführt. Diese Überleitung war deswegen mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil für alle Vertragsangestellten und Arbeiter die genaue Beschreibung ihrer Tätigkeit von den Dienststellen eingeholt werden mußte, da die Überleitung nicht auf Grund der bisherigen Besoldung, sondern nach der Tätigkeit durchzuführen war.

Das Tarif- und Dienstordnungsrecht fand im allgemeinen Anwendung auf alle Vertragsangestellten und Vertragsarbeiter der Stadt Wien, gleichgültig ob ihr Dienstverhältnis durch Einzel- (Sonder-) Vertrag oder Kollektivvertrag (Arbeitsvertrag) geregelt war.

Ausgenommen von den Bestimmungen der Tarifordnungen wurden die Gefolgschaftsmitglieder:

1. der gesamten Wohlfahrtsanstalten, das sind Krankenanstalten, Versorgungshäuser, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Waisenhäuser, Obdachlosenheime;
2. das künstlerische und technische Theaterpersonal und Orchestermusiker;
3. Angestellte und Arbeiter der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, erstere nur dann, wenn sie Deputatempfänger sind;
4. die in den Anstaltsapotheken beschäftigten Pharmazeuten, die nach der pharmazeutischen Gehaltsklasse entlohnt sind;
5. die vertragsmäßigen wissenschaftlichen Hilfskräfte (Vertragsärzte und Vertragstierärzte);
6. die Hauswarte in den Wohnhäusern;
7. Köche und Küchenhilfskräfte, Hausgehilfen mit freier Station;
8. Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten;
9. der städtischen Straßenbahnen;
10. des Brauhauses der Stadt Wien;
11. der städtischen Versicherungsanstalt;
12. der gemeindlichen Sparkassen, insbesondere der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien;
13. der städtischen Ankündigungsgesellschaft „Gewista".

Schwierig war auch die Überleitung der anläßlich der Eingemeindung in den Dienst der Stadt Wien übernommenen Gefolgschaft. Hier war es oft nicht möglich, die rechtliche Natur des bisherigen Dienstverhältnisses festzustellen, da in vielen Kleingemeinden schriftliche Aufzeichnungen über die Anstellungsverträge fehlten.

Von sonstigen wichtigen, einen größeren Teil der Gefolgschaft betreffenden Maßnahmen werden genannt:

Alle Arbeiter erhielten am 1. Mai 1938 eine Maigabe von RM 5.—.

Zu Weihnachten 1938 wurde an alle Gefolgschaftsmitglieder mit einem Monatseinkommen bis zu RM 300.— eine Weihnachtszuwendung ausbezahlt, die für Ledige mit RM 30.—, für Verheiratete mit RM 50.— bemessen war.

Die Auszahlung der Bezüge, die bis dahin in zwei Teilbeträgen erfolgte, wird seit 1. Juni 1938 ungeteilt vorgenommen.

Der Gefolgschaft wurden zur Teilnahme an KdF.-Reisen und zu Urlaubsfahrten im Rahmen der Hitler-Freiplatzspenden bezahlte Sonderurlaube gewährt.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Gemeindeverwaltung und NSDAP. zeigte sich unter anderem auch in den Urlaubsbestimmungen für die Gefolgschaft. Die Teilnehmer an den Reichswettkämpfen der SA.

erhielten einen bezahlten Sonderurlaub für die Wettkämpfe. Die Teilnehmer am Turn- und Sportfest in Breslau erhielten in Anerkennung ihrer erfolgreichen Haltung vom 1. bis 6. August einen Sonderurlaub. Auch sonst verfuhr die Gemeindeverwaltung im Berichtsjahr sehr großzügig, wenn es sich darum handelte, einzelne Gefolgschaftsmitglieder für die Tätigkeit in der Partei, ihren Gliederungen und Formationen freizustellen. Die im Altreich geltenden Richtlinien über die Beurlaubung von Gefolgschaftsmitgliedern für Zwecke des Luftschutzes wurden von der Gemeindeverwaltung sinngemäß übernommen.

Mit Entschließung des Bürgermeisters vom 2. Juli 1938, MD. — 3512, wurde die bis dahin zur Besorgung der Personalangelegenheiten innerhalb der Magistratsdirektion bestandenen Personalgruppe zu einer selbständigen Geschäftsgruppe des Magistrats unter der Bezeichnung „Gruppe VII — Personalamt" ausgestaltet. Mit Entschließung des Bürgermeisters vom 1. August 1938, MD. 4158, wurde in dieser Geschäftsgruppe die Mag. Abt. 48 zur Besorgung der allgemeinen und die Mag. Abt. 49 zur Besorgung der individuellen Angelegenheiten geschaffen.